

Schulordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs, der auf bestmögliche Weise den Bildungsauftrag verwirklichen lässt, den sich die Musikschule gestellt hat, werden SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte gebeten, die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule Eberbach ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene einen Zugang zur musikalischen Bildung zu ermöglichen, den Nachwuchs für das Amateur- und Liebhabermusizieren zu begeistern, musikalische Begabungen zu finden, individuell zu fördern und bei Bedarf auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Die Musikschule ist allen interessierten und begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eberbach oder in der Gemeinde Schönbrunn haben, zugänglich. Auf Unterricht an der Musikschule besteht kein Rechtsanspruch.

2. Schulleitung

Für die ordnungsgemäße Leistung der Musikschule ist in fachlichen und organisatorisch-verwaltungstechnischen Fragen die Schulleitung den Organen des Trägervereins gegenüber verantwortlich.

3. Anmeldung / Unterrichtsbeginn

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Benutzung der Anmeldeformulare der Musikschule Eberbach und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Anmeldungen entgegenzunehmen. Absprachen zwischen Schülern bzw. Eltern und Lehrkräften sind für die Musikschule nicht bindend. Vertragspartner ist der Zahlungspflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter. Anmeldeschluss für das 1. Schulhalbjahr (Beginn 1. September) ist der 15. Juli – für das 2. Schulhalbjahr (Beginn 1. März) der 15. Januar. Beginnt der Unterricht im Laufe eines Monats, ist das Schulgeld für diesen Monat in vollem Umfang zu entrichten. Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, kann der Unterrichtsbeginn nach Abstimmung mit der Lehrkraft und der Schulleitung auch im laufenden Halbjahr erfolgen.

4. Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung bedarf der Schriftform (Brief / E-Mail) und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule Eberbach zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar bzw. 31. August) erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss der Musikschule bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli vorliegen. Dies gilt auch für Lehrer- und Fachwechsel. Den SchülerInnen der Musikschule Eberbach ist es nicht erlaubt, während der Ausbildungszeit an der Musikschule Eberbach das an der Musikschule erlernte Fach in einer der Mitgliedsgemeinden der Musikschule zu unterrichten. Im anderen Fall oder bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, ungenügenden Leistungen, Schulgeldrückständen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen kann die Musikschule ihrerseits den Unterrichtsvertrag beenden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung der Musikschule im Einvernehmen mit der Schulleitung.

5. Unterricht

Der Unterricht findet einmal wöchentlich mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und den für die allgemeinbildenden Schulen in Eberbach maßgeblichen Ferien in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Der Unterricht umfasst 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Eine Aufsichtspflicht durch die Musikschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts. Beim Gruppen- und Klassenunterricht behält es sich die Musikschule vor, Zusammensetzung und Größe der Gruppen bzw. Klassen zu bestimmen. Fällt der Unterricht wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so entscheidet die Schulleitung darüber, ob der Unterricht vertretungsweise von einer anderen Lehrkraft erteilt oder nachgeholt wird. Ist beides nicht möglich, werden die durch oben genannte Gründe ausgefallenen Stunden zurückerstattet, wenn Sie damit unter 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr fallen würden. Durch den/die SchülerIn versäumte Stunden sind schulgeldpflichtig. Es besteht außerdem die Möglichkeit, innerhalb von vier Terminen zum Preis eines Monatsbeitrages die Lehrkraft und das Instrument kennenzulernen. Im Anschluss kann zum nächsten Monatsersten eine Festanmeldung erfolgen. Liegt diese bis zum Vortag nicht vor, wird der Platz an die nächste Person in der Warteliste vergeben.

6. Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen der Mitgliedsgemeinden statt.

7. Informationspflicht

SchülerInnen (bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet sich über wichtige Bekanntmachungen der Musikschule wie z.B. Ferienordnung, Probezeiten, Vorspiele usw. zu informieren.

Eberbach, den 13. November 2025



Peter Reichert
1. Vorsitzender